



## Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der MAB

---

### B. Besondere Bestimmungen: Hochschule für Musik

#### 3 Master of Arts in Musikpädagogik

##### 3.1 Profil Klassik

##### 3.1.1 Instrumental-/Vokalpädagogik

##### 3.1.1.1 Aufnahmeverfahren

---

### 3.1.1.1.2 Aufnahmeprüfung

Prüfungsart Aufnahmeprüfung gem. A.5.1

Ablauf Gesamtdauer: 20 bis 30 Minuten

Das erste Werk kann frei gewählt werden, anschliessend trifft die Prüfungskommission eine Auswahl aus dem vorbereiteten Repertoire und kann den Vortrag jederzeit unterbrechen. Nach dem Vorspiel erfolgt ein kurzes Gespräch über die Studienziele und -inhalte, die bisherige Ausbildung, Berufsziele, Lehrerwunsch u. a.

Prüfungsrepertoire: Vorzubereiten sind 30 Minuten Musik aus mindestens drei verschiedenen Epochen; Auswendigspielen gemäss Berufspraxis

Die Prüfungskommission behält sich vor, aufgrund eines gemeinsamen Entscheids einen kurzen und unvorbereiteten freien Prüfungsteil einzubauen, der z. B. Blattspiel/-singen, eine kurze Improvisation oder die Arbeit an einer musikalischen Phrase beinhalten kann.

Abweichungen oder spezielle Regelungen gelten bei folgenden Hauptfächern:

#### Gesang

Werke aus mindestens vier Epochen, darunter eine „barocke“ Arie, ein Werk von Mozart oder Haydn, ein Werk aus dem 19. Jahrhundert (ab 1815 bis zur Wende zum 20. Jahrhundert) und ein Ausschnitt von ca. drei Minuten aus einem zeitgenössischen Werk im oberen Schwierigkeitsbereich. Bis auf das zeitgenössische Werk müssen die Stücke auswendig vorgetragen werden, die Gattungen Oper, Oratorium und Lied umfassen und in verschiedenen Sprachen gehalten sein.

#### Schlagzeug

Werke aus möglichst unterschiedlichen Epochen und aus folgenden drei Bereichen:

- Pauken und/oder kleine Trommel
- Marimbaphon und/oder Vibraphon
- Set-Up und/oder Handtrommeln

Bewertung Die Bewertung erfolgt durch Hauptfachdozierende des jeweiligen Hauptfachs und ein Mitglied der Hochschulleitung als Prüfungsleitung.

Organisation Studiengangleitung, Sekretariat

V090831